

Arbeitsblatt 2

Fall ZR 353. Energieversorger E hat sich von der Stadt G als Grundstückseigentümerin das Recht einräumen lassen, auf einem Waldgrundstück einen 8 m breiten Grundstückstreifen (Schutzstreifen) zum Verlegen und Betreiben einer unterirdischen Gasfernleitung zu nutzen. Bei Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit einem Straßenbauprojekt fährt ein Mitarbeiter der Baufirma B mit einem schweren Bagger über den Schutzstreifen und rutscht dabei von den zum Schutz der Leitung verlegten „Baggermatten“ ab. E lässt daraufhin die Gasleitung ausgraben und auf Defekte untersuchen. Es wird eine geringfügige Verformung festgestellt, die nicht repariert werden muss und den Betrieb der Leitung nicht stört. E verlangt von B den Ersatz der Kosten für die Untersuchung der Leitung.

Fall ZR 354. K kauft von V eine Eigentumswohnung zum Preis von € 54.000,-. Unmittelbar nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages vereinbaren K und V mündlich eine Reduzierung des Kaufpreises auf € 43.000,-, weil K nicht – wie eigentlich verabredet – Gelegenheit zur Besichtigung der Wohnung hatte. Nach Zahlung des (reduzierten) Kaufpreises wird K im Grundbuch eingetragen. Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Wohnung in Wahrheit nur einen Marktwert von etwa € 25.000,- hat, verlangt K von V die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung der Wohnung.

Fall ZR 355. M mietet von V eine Wohnung. Er zahlt eine Mietkaution von € 850,-. Diese zahlt V auf ein Sparkonto ein, auf dem auch andere Gelder des V liegen. Einige Jahre später wird über das Vermögen des V das Insolvenzverfahren eröffnet. K ersteigert vom Insolvenzverwalter die Immobilie, in der sich die von M gemietete Wohnung befindet. Nachdem M den Mietvertrag fristgerecht gekündigt hat, ausgezogen ist und alle Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigt hat, verlangt er von K die Rückzahlung der Mietkaution.

Fall ZR 356. F bucht für sich und ihren Ehemann M über das Reisebüro des R einen Wochenendaufenthalt im Wellnesshotel des W. M ist Bundesvorsitzender einer extremistischen Partei. Nachdem R bei W eine Zimmerreservierung durchgeführt hat, bestätigt er der F die Buchung. Eine Woche später teilt R der F jedoch mit, der Aufenthalt in dem gebuchten Hotel sei nicht möglich. Er bietet mehrere Alternativen und die kostenlose Stornierung der Buchung an. Auf Nachfrage der F teilt W mit, die politische Überzeugung des M sei nicht „nicht mit dem Ziel des Hotels zu vereinbaren sei, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten“. Gleichzeitig erteilt W dem M Hausverbot in seinem Hotel. M erhebt Klage auf Feststellung, dass das Hausverbot – sowohl für den Zeitraum des bereits gebuchten Aufenthalts als auch für die Zukunft – rechtswidrig ist.